

Bebauungsplan Nr. 29B „Auf den Pfeiffwiesen“
 zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A „Auf den Pfeiffwiesen“ und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28
 Verfahren nach § 13 a.i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB
 Auswertung der Stellungnahmen

	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadt Melsungen
1.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Fritzlar.</p> <p>Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter seitens der Bundeswehr keine Bedenken.</p> <p>Gebäudehöhe max. 14,0 m</p> <p>Sollte im weiteren Verfahren diese Höhe nicht überschritten werden, so ist eine erneute Beteiligung unsererseits nicht erforderlich.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Veränderung der max. zulässigen Höhe ist nicht vorgesehen.</p>
2.	<p>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien</p> <p>Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:</p> <p>Durch die o. g. Bauleitplanungen werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<p>EnergieNetz Mitte GmbH</p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplan Nr. 29B „ Pfeiffwiesen“ bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die Versorgung mit Strom (1 kV-Netz) und Gas ist vorhanden. In dem betreffenden Bereich sind Versorgungsleitungen unseres Unternehmens vorhanden, die bei den geplanten Arbeiten berücksichtigt werden müssen. Als Anhang haben wir Ihnen die betreffenden Ausschnitte aus</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Begründung zum Bebauungsplan wird um einen Hinweis auf den Stromanschluss von Ampelanlage und Parkplatz sowie die vor Baubeginn erforderliche Abstimmung mit dem RegioTeam der EnergieNetz Mitte in Baunatal bzgl. der Feststellung der genauen Lage der Versorgungsleitungen ergänzt. Zudem sind bei der</p>

	<p>unserem Planwerk beigefügt. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr. Die Planunterlagen sind ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Einen genauen Verlauf unserer elektrischen Versorgungsleitungen können wir nicht angeben, weil bei uns für Kabelleitungen keine maßstabsgerechten Planunterlagen geführt werden. Deshalb bitten wir Sie, rechtzeitig vor Ausführung der Erdarbeiten unser RegioTeam mit Sitz in Baunatal, Telefon 0561 9480-3633 anzusprechen, damit vorher im Einvernehmen mit Ihrer Baufirma die genaue Lage der Kabel eingemessen bzw. örtlich gekennzeichnet werden kann. Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten. Werden Änderungen an den Versorgungsleitungen notwendig, bitten wir Sie, uns rechtzeitig an Ihren Planungen zu beteiligen. Vor Baubeginn setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, da nicht auszuschließen ist, dass zwischenzeitlich weitere Versorgungsleitungen verlegt worden sind oder verlegt werden sollen. Die Versorgungsleitungen sind bei Unterkreuzungen durch Untermauerung o.ä. vor Beschädigungen durch Setzungen des wiederbefüllten Materials zu schützen. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der vorhandenen Versorgungsleitungen, insbesondere höhenmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes, sind zwingend mit uns abzustimmen.</p>	<p>Ausführung von Tiefbauarbeiten die einschlägigen Bestimmungen zu beachten. Des Weiteren wird die Textliche Festsetzung unter 1.5.1 wie folgt gefasst (Änderungen <i>kursiv</i> gesetzt): „Die zeichnerisch festgesetzten ,Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen‘ sind <i>unter Berücksichtigung der bestehenden Versorgungsleitungen</i> mit einem dichten Gehölzstreifen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.“</p>
4.	<p>Forstamt Melsungen Gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 29 B „Auf den Pfieffwiesen“ bestehen weder forstrechtliche noch forstfachliche Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	<p>Gemeinde Malsfeld in o. a. Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Malsfeld nicht berührt werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p>Gemeinde Körle Den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 B mit der Begründung erhalten Sie zu unserer Entlastung zurück. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Körle hat keine Einwände.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

7.

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

Durch den B-Plan Nr. 29 B sollen bereits gewerblich genutzte Bereiche o.g. B-Pläne überplant und neu festgesetzt werden mit dem Ziel eine wirtschaftlichere Ausnutzung der Grundstücksbereiche und die Bereitstellung zusätzlicher Flächen zur Erweiterung ansässiger Betriebe zu erreichen. Hierzu soll insbesondere der zur Zeit zwischen dem Autohaus Hupfeld und der Fa. Solupharm vorhandene 30 m breite Lärmschutzwand an den südöstlichen Rand des Gewerbegebietes verlagert werden. Die verkehrlichen Erschließung des Gebietes ist, wie bisher, über die gemeindliche Erschließungsstraße "Industriestraße" zur 'nordöstlichen Bundesstraße 487 sichergestellt. Gegen den Bebauungsplan Nr. 29 B und die 3. bzw. 1. Änderung der B-Pläne 29 A und 28 bestehen aus Sicht von Hessen Mobil keine grundsätzlichen Einwände. Unsere Zustimmung erteilen wir bei Berücksichtigung nachstehender Forderungen:

Zwischen Hochbauten und äußerstem Rand der Fahrbahn der B 487 ist, wie vorgesehen, die gem. § 9 (1) FStrG gesetzlich festgesetzte 20,00 m-Bauverbotszone freizuhalten. Die Baugrenze ist bereits im Planentwurf bemaßt dargestellt worden.

Für bauliche Anlagen, die keine Hochbauten sind (befestigte Umfahrungen und Stellplatzflächen etc.), lassen wir bis zu einem Abstand von 10,00 m zur Straßengrundstücksgrenze eine Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen des § 9 (1) FStrG nach Abs. 8 zu. Wir bitten, dies in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.

Der am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches des B- Planes Nr. 29 B geplante, neue Lärmschutzwand soll offensichtlich bis nahe an die Straßengrundstücksgrenze der B 487 heran geschüttet und bepflanzt werden. Zur Schüttung des Walles lassen wir ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen des § 9 (1) FStrG nach Abs. 8 zu. Der Wall ist dabei ausschließlich auf eigenen Flächen zu errichten- die Neigung der Böschungsfächen innerhalb der 20,00m- Bauverbotszone der B487 darf 1: 1,5 nicht übersteigen. Die Erdarbeiten nahe der B 487 sind mit der Straßenmeisterei Meisungen örtlich abzustimmen.

Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan wird um den Hinweis ergänzt, dass entsprechend § 9 Abs. 8 FStrG bauliche Anlagen die keine Hochbauten sind, wie Umfahrungen, Stellplatzflächen, u. ä., bis zu einem Abstand von 10,00 m zum Fahrbahnrand der B 487 zulassungsfähig sind.

Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan wird um den Hinweis ergänzt, dass entsprechend § 9 Abs. 8 FStrG die Anschüttung eines Walles innerhalb der 20,00 m Bauverbotszone der B 487 zulässig ist, sofern die Neigung der Böschungsfächen das Verhältnis 1:1,5 nicht übersteigt.

	<p>Entlang der B 487 vorgesehene Bepflanzung ist ausschließlich auf eigenen Flächen, in ausreichendem Abstand zur Straßengrundstücksgrenze, anzulegen und vom Träger der Bauleitplanung zu unterhalten.</p> <p>Im Einmündungsbereich der "Industriestraße" in die B 487 sind für die Anfahrtsicht erforderliche Sichtfeldbereiche von jeglicher Bebauung, sichtbehinderndem Bewuchs sowie Abstellen von Kfz., jeweils in Höhen über 0,75 m über Fahrhahnniveau der B 487, dauerhaft freizuhalten. Die entlang der Bundesstraße vorgesehene Bepflanzung ist hierauf abzustimmen.</p> <p>Für die Bemessung des Sichtdreiecks halten wir eine Schenkellänge von 5,00 m, ab Fahrbahnrand der B 487, in die untergeordnete Straße (Industriestraße) sowie eine Sichtweite von mindestens 110 m für erforderlich. Das Sichtfeld in Richtung Adelshausen bitten wir unter Zugrundelegung o.g. Kriterien im Plan darzustellen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Das im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellte Sichtdreieck wird wie oben dargestellt angepasst.</p>
8.	<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel</p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.</p> <p>Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	<p>Landesamt für Denkmalpflege Hessen</p> <p>Aus Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen oben bezeichnetes Verfahren keine Bedenken erhoben. Der hiesigen Abteilung Hessen ARCHÄOLOGIE bleibt eine gesonderte Stellungnahme vorbehalten.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	<p>Nahverkehr Schwalm-Eder</p> <p>Nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen teilen wir mit, dass keine Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben bestehen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
11.	<p>Nordhessischer VerkehrsVerbund (NVV)</p> <p>Haben Sie vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen vom 07.03.2016. Nach erfolgter Prüfung durch den zuständigen Planer in</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>unserem Hause teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des NWV keine Einwände hinsichtlich der Planung bestehen.</p>	
12.	<p>Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21.2 Regionalplanung, Siedlungswesen</p> <p>Der o.g. Planung in der mir vorgelegten Form stehen keine Ziele des Regionalplanes Nordhessen 2009 entgegen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.	<p>Regierungspräsidium Kassel, Dez. 34 Bergaufsicht</p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem Bebauungsplan Nr. 29 B „Auf den Pfeiffeisen“ nicht entgegen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.	<p>Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz</p> <p>Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homburg.</p> <p>Für den Bereich Altlasten, Bodenschutz bestehen aus Sicht des Dezernats 31.1 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</p> <p>Aus Sicht des Dezernats 31.3 bestehen zu dem o. g. Vorhaben unter Bezug auf die von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte folgenden Hinweis zu berücksichtigen:</p> <p>Nach dem mir zur Verfügung stehenden Viewer liegt entlang der Industriestraße ein vermutlich verrohrtes Gewässer ohne Namen mit der Gewässerkennnummer 427794. Die genaue Lage, die ggf. zu klären ist, liegt zwischen der Industriestraße und der geplanten Baugrenze für das Gewerbegebiet.</p> <p>Die Haftung für eine Änderung dieses Gewässers im Sinne der §§ 89 und 90 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bleibt unberührt und ist in eigener Verantwortung zu beachten.</p> <p>Die Unterhaltung der Gewässer ist gem. § 8 HWG in Verbindung mit §</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In dem genannten Bereich existiert allerdings kein Gewässer.</p>

	<p>39 Absatz 1 WHG eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.</p> <p><u>Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</u></p> <p>Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Da die Niederschlagsentwässerung der Erweiterungsflächen über einen öffentlichen Kanal (NW u. SW) erfolgen, ist die Kommune für die Einhaltung des Standes der Technik im Einzugsgebiet ihrer Einleitestelle selbst verantwortlich.</p> <p>Ich werde die Kommune auffordern eine neue Erlaubnis zu beantragen. Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die Belange des Dezernates 31.5 in Bezug auf o.g. Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15.</p>	<p>Schwalm-Eder-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 B der Stadt/Gemeinde Melsungen-Adelshausen bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p> <p>Folgende Hinweise und Anregungen bitten wir zu beachten: Punkt 1.4.2 (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft): Die Übernahme von Vorschriften aus dem Hessischen Wassergesetz als Festsetzung in den Bebauungsplan ist nicht zulässig, da § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hierfür keine Ermächtigungsgrundlage darstellt. Die Festsetzungen aus dem Absatz 1.4.2 sind nicht im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung - hier Baugesetzbuch - durchzusetzen.</p> <p>Zudem stellen die Festsetzungen keine Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen dar (§ 8 Abs. 1 BauGB). Aus unserer Sicht kommt allenfalls die inhaltliche Übernahme des Absatzes 1.4.2 in den Abschnitt „Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen“ in Betracht.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Der Absatz zur sparsamen Verwendung von Wasser innerhalb der textlichen Festsetzungen wird klarstellend in den Abschnitt „Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen“ verschoben.</p>

<p>Punkt 2.1.1 (Gestaltung baulicher Anlagen): Die Farbgebung für bauliche Anlagen; hier: „matte Materialfarbtöne“ ist zu definieren/zu erläutern</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Straßenverkehrs- und Wegeflächen so zu dimensionieren, dass die Abfallentsorgungsfahrzeuge (in der Regel dreiachsig) die Grundstücke ungehindert anfahren können.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzung ist hinreichend bestimmt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16. Schwalm-Eder-Kreis, Fb. 60 Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist von der Planung nicht betroffen. 2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Der Artenschutzbeitrag des Dipl.-Biologen Torsten Cloos zum Bebauungsplan Nr. 29B kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der Vorgaben zur Vermeidung und Baufeldräumung sowie der nachfolgend genannten CEF-Maßnahmen ein Eintreffen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist. <p>Als CEF-Maßnahme wurde das Ausbringen von Vogel-Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (insgesamt 24 Nistkästen) sowie die Etablierung von Heckenstrukturen (Heckenneuanpflanzung in Kombination mit Anlage einer Benjeshecke) festgelegt. Die im Artenschutzbeitrag auf Seite 9 ff näher bezeichneten CEF-Maßnahmen für die Höhlen- und Gebüschbrüter müssen in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.</p> <p>Wir empfehlen daher, die bisher unter Nr. 3.1 als Hinweis/nachrichtliche Übernahme aufgeführten artenschutzrechtlichen Vorgaben verbindlich als planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB „Flächen oder Maßnahmen</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausweitung des Geltungsbereichs oder eine Ergänzung der Textlichen Festsetzungen ist rechtlich nicht erforderlich.</p>

	<p>zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festzusetzen (vgl. Urteil VGH München vom 30.03.2010 - 8 N 09.1861 u.a. -).</p> <p>3. Das europäische Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten: Vor dem Hintergrund der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB gelten die zu erwartenden Eingriffe im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
17.	<p>Schwalm-Eder-Kreis, Fb. 32.5.1 Straßenverkehr</p> <p>Die von Ihnen vorgelegten Planunterlagen wurden eingesehen. Gegen den Bebauungsplan Nr. 29B der Stadt Meisungen bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wie im Bebauungsplan unter 1.5.1 (Anpflanzung) festgelegt, sind an Straßeneinmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse unbedingt zu gewährleisten. Die gem. § 9 Abs. 2 FStrG vorgeschriebene Bauverbotszone von 20 m zur B 83 ist zu beachten. Werbeanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendung oder Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
18.	<p>Schwalm-Eder-Kreis, Fb. 83.0 Landwirtschaft und Landesentwicklung</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden gegen die o. a. Planung keine Bedenken vorgebracht. In diesem Zusammenhang wird jedoch angefragt, die Bepflanzung des geplanten Erdwalls an der süd-östlichen Seite des Geltungsbereiches im ausreichenden Abstand zur dortigen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Flurstück 60/3) vorzusehen, damit gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

19.	<p>Schwalm-Eder-Kreis, Fb. 32.2 Wasser- und Bodenschutz</p> <p>Aus wasseraufsichtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Maßnahme keine Bedenken.</p> <p>Bezüglich der Beurteilung der erforderlich werdenden Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Plangebiets und ob das Plangebiet von Altlasten betroffen ist, ist die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Kassel gegeben.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Kassel ist am Verfahren beteiligt worden.</p>
20.	<p>Schwalm-Eder-Kreis, Fb. 37.1 Vorbeugender Brandschutz</p> <p>Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Feb. 2007, zul. geändert Okt. 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen befahren werden können. Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen. • Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung verweisen wir auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar (0,15 MPa) nicht unterschreiten. Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löszeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt in Gewerbegebieten/Sondergebieten für Gewerbe mind. 1600 l/min bis 3200 l/min. • Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen. In Gewerbe- und Industriegebieten sind Überflurhydranten nach DIN 3222 vorzusehen. Überflurhydranten sind mit dem A- 	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Anschluss zur Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen. Sie sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen. Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung (Wasserleitung) nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Fluss- und Bachläufe, die immer ausreichend Wasser führen, sowie Feuerlöschteiche oder Zisternen mit einzubeziehen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr zugänglich sein. • Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinrichtung mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden. • Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall zu berücksichtigen. Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. 	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>21. Schwalm-Eder-Kreis, Fb. 80.2 Statistik, Entwicklungsplanung, Tourismus Wir nehmen Bezug auf das Schreiben der Firma akp_ vom 07.03.2016 und teilen Ihnen dazu mit, dass aus hiesiger Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 29 B der Stadt Melsungen bestehen.</p>	

22.	Schwalm-Eder-Kreis, Fb. 53.3 Öffentliche Hygiene Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
23.	Stadt Felsberg Unter Bezugnahme auf o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der Magistrat der Stadt Felsberg keine Anregungen zu dem o. g. Bebauungsplan vorzubringen hat.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadt Hessisch Lichtenau Gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Helsa werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 i.V.m. §§ 13, 13a BauGB von der Stadt Hessisch Lichtenau keine Anregungen vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25.	Stadt Spangenberg Der Magistrat hat von der Aufstellung und Offenlegung des o. g. Bebauungsplanes Nr. 29 B der Stadt Melsungen Kenntnis genommen. Einwände hierzu werden seitens der Stadt Spangenberg nicht vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
26.	TenneT TSO GmbH Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
27.	Verband hessischer Fischer e.V. Zur vorliegenden Entwurfsplanung haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen. Es handelt sich um eine bereits festgesetzte gewerbliche Fläche, deshalb sind ergänzende naturschutzfachliche Forderungen nicht erforderlich.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

28.	<p>Unitymedia Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
-----	---	---

	Stellungnahme Bürger	Stellungnahme Stadt Melsungen
1.	<p>Seitens der Öffentlichkeit sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen.</p>	

Keine Stellungnahme haben vorgebracht:

- Amt für Bodenmanagement
- Bodenverband Schwalm-Eder
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V. c/o Dr. Jörg Weise
- BUND Hessen
- Bürgermeister als Ordnungsbehörde -Straßenverkehrsbehörde-, Melsungen
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Feuerwehrstützpunkt Melsungen
- Gemeinde Morschen
- Gemeinde Söhrewald
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege- hessenÄRCHÄOLOGIE
- Landesgeschäftsstelle der Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V.
- Polizeidirektion Schwalm-Eder, Regionaler Verkehrsdienst
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald -Landesverband Hessen e.V.-
- Wanderverband Hessen e.V.

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B DER STADT MELSUNGEN "AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

VERFAHRENSVERMERKE

Am 23.11.2015 wurde gemäß § 23a Abs. 3 BauDG öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschriebenen Verfahren ohne Durchführung einer Umräumung aufgestellt wird, das sich die Öffentlichkeit vom 20.11.2015 bis einschließlich 04.12.2015 bei der Stadtverwaltung der Stadt Melsungen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Festsetzungen äußern kann. Die Umräumung ist nicht zulässig, wenn die Umräumung in der Zeit der Planung zulässig kann.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 2 BauDG wurde durch die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 2 BauDG erfolgt in der Zeit vom 14.03.2016 bis einschließlich 20.03.2016. Der Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 2 BauDG erfolgt in der Zeit vom 02.03.2016 bis einschließlich dem 20.03.2016.

Der Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 1 BauDG von der Stadtverwaltung in Verbindung mit Zeitung veröffentlicht.

Ausfertigungsmerk
Der Entwurf des Bebauungsplans mit den dazu ergehenden Beschlüssen der Sachverantwortsammlung überarbeitet und dass die für die Rechtsvorschriften mitgeltenden Verfahrensvorschriften eingehalten werden sind.

Melsungen, den

Bürgermeister
Rechtsreferent

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauDG öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit in Kraft getreten.

Melsungen, den

Bürgermeister

1.5 Bildhafte Darstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplans

Die bildhafte Darstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplans ist im Planbereich des Bebauungsplans dargestellt. Die bildhafte Darstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplans ist im Planbereich des Bebauungsplans dargestellt.

2. BAUBEDINGUNGSBESTIMMUNGEN

2.1 **Grundsätzliche Anforderungen**
Die Anforderungen an die bauliche Anlage, die nach Rechtswirkung dieses Bebauungsplans entstehen, sind in diesem Bebauungsplan festzusetzen. Die Anforderungen an die bauliche Anlage, die nach Rechtswirkung dieses Bebauungsplans entstehen, sind in diesem Bebauungsplan festzusetzen.

2.1.1 **Grundsätzliche Anforderungen**
Die Anforderungen an die bauliche Anlage, die nach Rechtswirkung dieses Bebauungsplans entstehen, sind in diesem Bebauungsplan festzusetzen.

2.1.2 **Grundsätzliche Anforderungen**
Die Anforderungen an die bauliche Anlage, die nach Rechtswirkung dieses Bebauungsplans entstehen, sind in diesem Bebauungsplan festzusetzen.

2.1.3 **Grundsätzliche Anforderungen**
Die Anforderungen an die bauliche Anlage, die nach Rechtswirkung dieses Bebauungsplans entstehen, sind in diesem Bebauungsplan festzusetzen.

2.1.4 Grundsätzliche Anforderungen

Die Anforderungen an die bauliche Anlage, die nach Rechtswirkung dieses Bebauungsplans entstehen, sind in diesem Bebauungsplan festzusetzen.

2.1.5 **Grundsätzliche Anforderungen**
Die Anforderungen an die bauliche Anlage, die nach Rechtswirkung dieses Bebauungsplans entstehen, sind in diesem Bebauungsplan festzusetzen.

2.2 **Grundsätzliche Anforderungen**
Die Anforderungen an die bauliche Anlage, die nach Rechtswirkung dieses Bebauungsplans entstehen, sind in diesem Bebauungsplan festzusetzen.

2.3 Grundsätzliche Anforderungen

Die Anforderungen an die bauliche Anlage, die nach Rechtswirkung dieses Bebauungsplans entstehen, sind in diesem Bebauungsplan festzusetzen.

2.3.1 **Grundsätzliche Anforderungen**
Die Anforderungen an die bauliche Anlage, die nach Rechtswirkung dieses Bebauungsplans entstehen, sind in diesem Bebauungsplan festzusetzen.

2.3.2 **Grundsätzliche Anforderungen**
Die Anforderungen an die bauliche Anlage, die nach Rechtswirkung dieses Bebauungsplans entstehen, sind in diesem Bebauungsplan festzusetzen.

2.3.3 **Grundsätzliche Anforderungen**
Die Anforderungen an die bauliche Anlage, die nach Rechtswirkung dieses Bebauungsplans entstehen, sind in diesem Bebauungsplan festzusetzen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauBG) i.d.F. vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Oktober 2015, die Bauordnungsverordnung (BauVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juni 2015, die Planbereichsverordnung (PlanV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990, geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 und die Hessischen Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2015.

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauBG) i.d.F. vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Oktober 2015, die Bauordnungsverordnung (BauVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juni 2015, die Planbereichsverordnung (PlanV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990, geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 und die Hessischen Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2015.

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauBG) i.d.F. vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Oktober 2015, die Bauordnungsverordnung (BauVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juni 2015, die Planbereichsverordnung (PlanV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990, geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 und die Hessischen Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2015.

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauBG) i.d.F. vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Oktober 2015, die Bauordnungsverordnung (BauVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juni 2015, die Planbereichsverordnung (PlanV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990, geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 und die Hessischen Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2015.

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

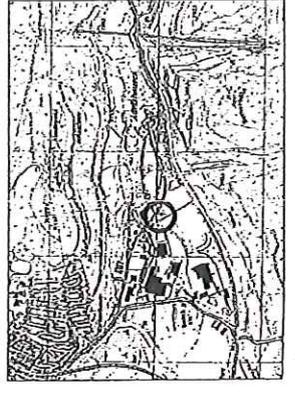
STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016



STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29B

"AUF DEN PFIEFFEWIESEN"

zugleich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28

M 1:1.000 MAI 2016

akp - Stadtplanung + Regionalentwicklung
akp - Bernd Hager, Konrad Parthenoch, Dipl.-Ing., Stadt- und Landschaftsplanung
Telefon: 0551-7004-66, Telefax: -69, email: post@akp-planu.de
www.akp.de

